

Wie wird man Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsbefugte/r?

Die neue Qualifizierungsstruktur

PP / KJP	Psychotherapeutin/ Psychotherapeut
Studium an Universität oder Fachhochschule Psychologie (Diplom/Master) (Sozial-)Pädagogik (Diplom/Master/Bachelor)	Studium an Universität oder der Universität gleichgestellter Hochschule - Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)
	Approbationsprüfung
Ausbildung, 3 - 5 Jahre „Praktikantin/Praktikant“, keine Sozialversicherungspflicht, mind. 1000 € bzw. 40 %	Weiterbildung, 5 Jahre hauptberufliche Tätigkeit, „angemessenes Gehalt“
Approbationsprüfung	
Fachkunde	Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut-Prüfung

Chancen der Neuregelung

- geregelter Zugang mit gleichen Anforderungen für alle Altersbereiche
- approbierte PtW haben einen ganz anderen Status als PiA:
- Berücksichtigung bisher nicht verbindlich vorgesehener Inhalte, z.B. stationäre Psychotherapie, Gruppenpsychotherapie, Traumatherapie
- Weiterentwicklung des Berufsbildes: Prävention, WB in institutionellen Bereichen
- geregelter und vereinfachter Erwerb weiterer Verfahrenskompetenzen
- Änderungen der fachlichen Anforderungen können vom Berufsstand selbst geregelt werden (Weiterbildung ist Kammer-Aufgabe)
- formal gleiche Augenhöhe mit Ärzten
- Finanzierung noch unzureichend

gesetzliche Grundlagen

- **Heilberufsgesetz NRW**
- **Krankenhausgestaltungsgesetz:**
§ 1, Abs. 4: Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) genannten Berufe der Psychotherapie bereit zu stellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.
- **Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine **hauptberufliche Tätigkeit** im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die **Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen**.
- (2) **Weiterbildungsinstitute** sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung **weiterbildungsstättenübergreifend** Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

...

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf
 1. ein **Gebiet** (Gebietsweiterbildung) oder
 2. einen **Bereich** (Bereichsweiterbildung).
- (2) Wird eine **weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung** absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, ... höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 4 Gebietsweiterbildung

...

(2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. **Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,**
2. **Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.**
3. **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.**

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem **wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren**, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung **in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.**

...

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

...

§ 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten **in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen** erworben.

...

Versorgungsbereiche

- ambulanter Versorgungsbereich insbesondere:

Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen

- stationärer Versorgungsbereich insbesondere:

psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen

- institutioneller Versorgungsbereich insbesondere:

Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 8 allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

...

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen **angemessen vergüteter Berufstätigkeit** und theoretischer Unterweisung **unter Anleitung** zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. unter **verantwortlicher Leitung** hierzu befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. in **fachlich weisungsabhängiger Stellung**, Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind bei Bereichsweiterbildungen auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind,
4. **obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen**
gemäß den Vorgaben nach Anlagen 1, 2 und 3; **parallel stattfindende Weiterbildungen** in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 vereinbar ist.

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind **Mindestzeiten**.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in **Hauptberuflichkeit**.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung **in Teilzeit**, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine **Bereichsweiterbildung berufsbegleitend** erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.
- (5) Eine **Unterbrechung der Weiterbildung** infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

Dauer der Weiterbildung in Gebieten

- **in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche bzw. Psychotherapie für Erwachsene**

mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon

- mindestens 24 Monate in der ambulanten
- mindestens 24 Monate in der (teil-) stationären psychotherapeutischen Versorgung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen (z.B. Beratungsstellen, Jugendhilfe, somat. Krankenhäuser, u.ä.)
 - bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

- **im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie**

60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon

- mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung
- mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
 - bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird **unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten** durchgeführt.
- (2) Für die Weiterbildung können **Kammermitglieder befugt** werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie **fachlich und persönlich geeignet** sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) Kammermitglieder, die die Berufsbezeichnung **„Psychologischer Psychotherapeut“**, **„Psychologische Psychotherapeutin“**, **„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“** oder **„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“** führen und ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie **fachlich und persönlich geeignet** sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (4) Die Befugnis ist auf **sieben Jahre** befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

fachliche Eignung

- Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP)
- Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, **falls PP zusätzlich: Nachweis einer Zusatzqualifikation** entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ
- Nachweise, aus denen sich die **Qualifikation für die Psychotherapieverfahren** ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)
- **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:** Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden.
- Für die Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Gebiet (mindestens 3 Jahre) und Versorgungsbereich (mindestens 2 Jahre) mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse)
- Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse)

persönliche Eignung

Selbsterklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass bei ihr/ihm **keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen** bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise.

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(5) Weiterbildungsbefugte sind insbesondere **verpflichtet**, die **verantwortete Weiterbildung**

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

*Eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis für eine Weiterbildung ist die Befugnis mehrerer Psychotherapeut*innen in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Gebiets- oder Bereichsweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung.*

verantwortliche Leitung der Weiterbildung durch Befugte

Die Weiterbildungsstätte erklärt, dass

- die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut gegenüber die/der PtW die Weisungsberechtigung **in Bezug auf die Weiterbildung** hat,
- die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung **persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet**,
- die **fachliche Anleitung** der PtW gewährleistet wird,
- die/der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin/Psychotherapeut **in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist**, das erforderlich ist, die Aufgaben einer/einer Weiterbildungsbefugten wahrzunehmen,
- sie Kenntnis davon hat, dass **bei längeren Abwesenheiten** der/des Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) die Weiterbildung nur durchgeführt werden kann, wenn eine weitere / ein weiterer von der Kammer ermächtigte Weiterbildungsbefugte / ermächtigter Weiterbildungsbefugter in der Weiterbildungsstätte zur Verfügung steht.

Die/der Weiterbildungsbefugte hat zudem die Verantwortung dafür zu tragen, dass:

- die **Dokumentation der Weiterbildung** sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im **Logbuch** dokumentiert werden,
- **Beurteilungspflichten erfüllt werden**, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 ausgestellt wird.
- **mindestens einmal jährlich** ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die/den Weiterbildungsbefugten im Logbuch erforderlich.

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte **Dozentinnen und Dozenten** sowie **Supervisorinnen und Supervisoren** hinzuziehen. **Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter** sind hinzuzuziehen.

Die **Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern** ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen **zu beantragen und von dieser zu genehmigen**.

Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein.

Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

...

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 13 Weiterbildungsstätte

(1) Die in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

...

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten **zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen** erfüllen und eine **strukturierte Weiterbildung** vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,

2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,

3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und

4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch **Vereinbarungen** sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung **koordinieren**.

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 13 Weiterbildungsstätte

(6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenige Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den **Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer** einer nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

...

Selbstauskunft der Einrichtung auf dem entsprechenden Formular (auf der Internetseite der Kammer abrufbar)

- zur Anzahl behandelte Patientinnen und Patienten, Leistungsspektrum,
- zur Personalausstattung, zur räumlichen und apparativen Ausstattung
- Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen
- Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird und dem die Weiterbildungsbefugten zugestimmt haben
- Selbsterklärung einer Vergütung der PtW gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag (sofern vorhanden), ansonsten branchenübliche Vergütung: Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt und welche Vergütung den PtW bezahlt wird.

zentrale Inhalte des Paragrafenteils

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) **Weiterbildungsstätten** können mit Weiterbildungsinstituten einen **Kooperationsvertrag** zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen **Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern** über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

Antragsunterlagen unter <https://www.ptk-nrw.de/berufsstand/weiterbildung>

Weiterbildung

Als Folge der Reform der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt es mittlerweile zwei Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen:

- [Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen \(WBO PT\)](#)

Die [Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen \(WBO PT\)](#) [PDF, 806 KB] regelt die Weiterbildung für die Berufsgruppe mit der Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut, die ein Studium nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung absolviert hat.

-  [Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis \[Stand 4/2023\] \[PDF, 310 KB\]](#)
-  [Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von Supervisorinnen/Supervisoren oder Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleitern \[Stand 4/2023\] \[PDF, 253 KB\]](#)
-  [Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte \[Stand 4/2023\] \[PDF 403 KB\]](#)
-  [Merkblatt Weiterbildungskonzept \(Curriculum\) zum Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte bzw. zur Anzeige einer Weiterbildungsstätte kraft Gesetzes \[Stand 4/2023\] \[PDF, 120 KB\]](#)
-  [Anzeige einer Weiterbildungsstätte kraft Gesetzes \[Stand 4/2023\] \[PDF, 403 KB\]](#)

FAQ zur Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PT)

[ZU DEN FAQ](#)

Die Antragsformulare beinhalten persönliche Angaben, Angaben zu Gebiet/ Versorgungsbereich/Verfahren/Bereich, antragsspezifische Informationen, Nachweise, Erklärungen und Gebühren

WBO Pt als lernendes System

- Gebietsweiterbildung ist für die Psychotherapeutenkammern neue Aufgabe.
 - Monitoring
 - Evaluation
 - Informationsaustausch mit WB-Befugten, WB-Stätten, PtW und PiA
- Gewährleistung der Bundeseinheitlichkeit substantieller Regelungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir bitten um Ihre Fragen!